

Grundflächenzahl bei E + D0 = 0,4; bei E + 1 = 0,4
Geschoßflächenzahl " E + D0 = 0,4; bei E + 1 = 0,7

- 5. Die Baugrundstücke müssen mindestens 650 qm groß sein. Bei Grundstückgrößen kleiner als 800 qm ist nicht mehr als 1 Wohneinheit zulässig.
- 6. Z w i l d e s i g sind
 - a) Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten,
 - b) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

7. N i c h t z u l ä s s i g sind
(§ 1 Abs. 4 i. V. mit § 7 Abs. 3 BauNVO)

- a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- b) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- c) Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
- d) Gartenbetriebe,
- e) Tankstellen,
- f) Ställe für Kleintierhaltungen als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsteilen.

8. Einfriedungen sind als Holzkäune auszubilden und dürfen nicht 1,20 m Höhe überschreiten.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 22. Juni 1965 durch Gesch. d. G. an der Gemeindefesttag kanntgedacht.

Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern in der Gemeindekanzlei vom 25. 6. 1965 bis 26. 7. 1965 aufgelegt. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBAud rechtsverbindlich.

Postlehen 26. 7. 1965
....., den 26. 7. 1965
(Siegel) Möls (Roth)
..... (Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplan hat dem Gemeinderat bei seinen Beschlüssen vorgelegen und hat mit der Begründung in der Zeit vom 17. 2. 65 bis 18. 3. 1965 öffentlich in der Gemeindekanzlei Pastetten zu jedermanns Einsicht vorgelegen.

....., den 20. 3. 1965
Möls